

RRF-Projekt Attraktivierung und Förderung von bestehenden Vertragsgruppenpraxen

Neuerung: Förderrichtlinie Typ B.2

Ab dem **02.01.2024** können nun auch Investitionsförderungsanträge für bestehende Vertragsgruppenpraxen in den Bereichen **Allgemeinmedizin und/oder Kinder und Jugendheilkunde mit erweitertem Leistungsspektrum** bei der aws (Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH) eingereicht werden.

Wer kann einen Antrag stellen?

Betreiber:Innen von Gruppenpraxen für **Allgemeinmedizin und/oder Kinder- und Jugendheilkunde** mit erweitertem Leistungsangebot, **die (zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits) über einen Einzelvertrag mit der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) iSd § 343 ASVG verfügen**, können diese Förderung beantragen. Andere fachärztliche Strukturen werden nicht gefördert. Antragsteller im Sinne dieses RRF-Projektes ist die Gruppenpraxis selbst (juristische Person: OG oder GmbH); somit haben alle Gesellschafter der Gruppenpraxis gemeinschaftlich den Antrag zu stellen. Es gibt grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf die Förderung.

Was versteht man unter einem „erweiterten Leistungsangebot“?

Das Förderungsangebot richtet sich an Gruppenpraxen, die ein erweitertes Leistungsangebot anbieten bzw. durch die förderbaren Investitionen anbieten möchten und zwar wie folgt:

- **Erweiterte Öffnungszeiten** im Ausmaß von mindestens **40 Stunden** pro Woche
Diese sind als offizielle Öffnungszeiten zu verstehen, wobei es genügt, wenn mind. 35 Stunden durch ÄrztInnen abgedeckt und die restlichen 5 Stunden von DGKP übernommen werden.
- **Multiprofessionalität** durch Vorhandensein eines Kernteams.
Das Kernteam setzt sich aus ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und/oder FachärztInnen für Kinder- und Jugendheilkunde sowie aus diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (Festanstellung) zusammen.
- Gewährleistung von **Hausbesuchen**
- Gruppenpraxen im Bereich der **Allgemeinmedizin** sind zur Teilnahme an Disease-Management-Programmen verpflichtet (z. B. Therapie Aktiv).

Was ist förderbar?

In erster Linie werden durch diese Förderrichtlinie Investitionen des **abnutzbaren Anlagevermögens**, d.h. primär aktivierungspflichtige Investitionen (**abschreibungspflichtige Aufwände**), gefördert.

Folgende Kostenkategorien werden gefördert:

- Kosten für Neu-, Um- oder Ausbauten **max. € 5.000/m²**
Der Umbau bereits bestehender Räumlichkeiten ist förderbar!
- Anschaffungskosten für medizinische Ausstattung **bis zu € 80.000,00**
- sonstige nicht-medizinische Ausstattung **bis zu € 60.000,00**
z. B. Laptop, EDV-Zubehör, Beamer etc.
- Kosten für nachhaltige Mobilität **bis zu € 40.000,00**
insbesondere E-Mobilität und Fahrräder
- Fort- und Weiterbildungskosten **bis zu € 20.000,00**
Kosten für **zweckmäßige** Fort- und Weiterbildungskosten z. B. Coaching, Team-Building, Prozessoptimierung
- Planungskosten in Rahmen von 10% der förderbaren Baukosten für den Neu-, Um- oder Ausbau und bauliche Adaptierungen bestehender Räumlichkeiten

Was wird nicht gefördert?

- Kosten, die **vor** dem Anerkennungsstichtag angefallen sind
Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderansuchens bei der Abwicklungsstelle aws (Anerkennungsstichtag). **Kosten, die vor Antragstellung** entstanden sind (durch Bestellungen, Beauftragungen und andere Vertragsabschlüsse), sind **nicht förderbar**.
- der Erwerb unbebauter Grundstücke
- der Erwerb einer bereits im Eigentum eines Gesellschafters stehenden Räumlichkeit
- der Erwerb von bereits durch die Gruppenpraxis gemieteten Räumlichkeiten
Der Erwerb von gemieteten Räumlichkeiten wird nicht gefördert, da es sich hier nur um eine Umwidmung handeln würde und somit auch kein förderwürdiger Projektcharakter gegeben wäre. Nur der Erwerb zusätzlicher und bisher noch nicht genutzter bzw. gemieteter Räumlichkeiten ist förderbar.
- Finanzanlagen
z.B. Ankauf von Wertpapieren, um den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Anspruch nehmen zu können
- Finanzierungskosten
z.B. Kosten der Inanspruchnahme eines Kredits, bestehend aus Zinsen, Provisionen sowie Auslagen und Nebenkosten.
- öffentliche Abgaben, Entgelte und Gebühren
- Unternehmensübernahmen
- aktivierte Eigenleistungen
- Kosten für Güter und für die Errichtung und Ausstattung von Räumlichkeiten, die nicht dem Betrieb der Gruppenpraxis dienen
z. B. die Nutzung von Räumlichkeiten für private Zwecke
- Kosten für Kleinbetragsrechnungen unter € 200,00
- klimaschädliche Investitionen

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe beträgt **max. 50 %** der eingereichten förderbaren und genehmigten Kosten. Die maximal förderbaren Gesamtkosten betragen 1.000.000,00 Euro, somit beläuft sich der maximale Zuschuss im Rahmen dieser Förderung auf **500.000,00 Euro**. Darüber hinaus gibt es Höchstgrenzen (siehe oben) für einzelne Kostenkategorien.

Wann bekomme ich die Förderung ausgezahlt?

Grundsätzlich ist das Projekt von der Gruppenpraxis vorzufinanzieren, da die Förderung erst **nach Fertigstellung des Projektes ausbezahlt** wird.

Wie lange wird mir die Förderung gewährt?

Die Durchführungsfrist für das förderbare Vorhaben, d.h. die Frist, innerhalb die vollständige Umsetzung des geförderten Projektes erfolgen muss, beträgt höchstens **1 Jahr ab dem Zeitpunkt der Förderungszusage**.

Wie lange kann ich die Förderung beantragen?

Der Förderstart ist der 01.01.2024, wobei eine **Antragstellung ab 02.01.2024** möglich ist. Grundsätzlich ist das RRF-Projekt der aws (Austria Wirtschaftsservice GesellschaftmbH) mit zwei Jahren zeitlich befristet. Ende 2026 endet die Möglichkeit der Antragstellung auf Förderung im Rahmen des RRF.

Muss die Förderung im Fall der Auflösung der Gruppenpraxis zurückgezahlt werden?

Eine Rückzahlung der Förderung hängt von der Behaltspflicht (Inbetriebnahme der Investition) bzw. von der Betriebspflicht (Bestehen der Gruppenpraxis) ab. Die geförderte Investition muss **mind. für die Hälfte der steuerrechtlichen Abschreibungsdauer** (Amortisationsdauer) während aufrechter Gruppenpraxis in Betrieb genommen werden. Ausschlaggebend ist die Behaltspflicht des Vermögensgegenstandes mit der **längsten** Amortisationsdauer. Im Fall einer Auflösung der Gruppenpraxis ist die Förderung aliquot zurückzuzahlen. Klarstellend wird angemerkt, dass ein Gesellschafterwechsel nicht förderungsschädlich ist!

Sind Kombinationen mit anderen Fördermitteln möglich?

Eine Kombination der gegenständlichen Förderung mit anderen Investitionsförderungsinstrumenten ist – soweit es im Förderungsantrag angeführte Projektkosten betrifft – nicht möglich. Mehrere Förderungen für denselben Aufwand bzw. dieselbe Rechnung sind ausgeschlossen, das bedeutet, dass es nicht zulässig ist, die nichtgeförderten 50 % durch eine andere Förderung abzudecken.

Sollte eine Gruppenpraxis beabsichtigen, eine PVE zu werden, können dann zusätzlich zu dieser Förderung auch noch PVE- Förderungen abgerufen werden?

Eine Kombination von allen drei Förderungen (Förderung für Vertragsgruppenpraxen und Vertragsambulatorien, Gründungsförderung PVE, Projektförderung PVE) ist möglich, solange die in den Richtlinien angeführten Wertgrenzen insgesamt nicht überschritten werden.

Wo reiche ich diesen Antrag ein? Wie muss ich mich dafür registrieren?

Antragstellung erfolgt ausschließlich **online** über den aws Fördermanager unter <https://primaerversorgung.gv.at/antragstellung-projektfoerderung>. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung ist der Tag des Einlangens des Förderansuchens bei der Abwicklungsstelle aws (Anerkennungstichtag).

Für allfällige Rückfragen stehen Ihnen folgende Personen und Unterlagen zur Verfügung:

Mag. Andjela Djurdjic

Ärztekammer für OÖ

Abteilung Kassenrecht & Arzthonorare

Tel.: +43-732-77 83 71-336

E-Mail: andjela.djurdjic@aekoee.at

Ansprechpersonen der **aws** (Austria Wirtschaftsservice GesellschaftmbH) finden Sie unter:

<https://www.aws.at/primaerversorgung/>

Die **Richtlinie** zur Projektförderung für Vertragsgruppenpraxen finden Sie unter:

https://primaerversorgung.gv.at/sites/default/files/2024-01/Sonderrichtlinie_Projektfoerderung_GP_mit_PV-Erweiterung_Typ_B.2.pdf

Weitere Informationen sowie einen **detaillierten Fragenkatalog** können Sie unter folgendem Link abrufen:

<https://primaerversorgung.gv.at/projektfoerderung-fur-vertragsgruppenpraxen-und-vertragsambulatorien>